

Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Integrierten Diplomstudiengang Mathematik und Informatik

(Gesamtfassung gemäß der Änderungssatzung vom)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung, Diplomgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen, Orientierungsprüfung
- § 4 Erste Abschlussprüfung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Aufgaben des Studienbüros
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Diplomarbeit
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Betriebspraktikum

II. Diplom-Vorprüfung

- § 19 Zweck der Diplom-Vorprüfung
- § 20 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 21 Umfang und Art
- § 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

III. Erste Abschlussprüfung

- § 23 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 24 Umfang und Art
- § 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis, Zusatzprüfungen
- § 26 Urkunde

IV. Diplomprüfung

- § 27 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 28 Umfang und Art
- § 29 Freiversuch
- § 30 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis, Zusatzprüfungen
- § 31 Diplomurkunde

V. Schlussbestimmungen

- § 32 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung, der ersten Abschlussprüfung und der Diplomprüfung
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Diplomprüfung, Diplomgrad

- (1) Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Integrierten Diplomstudienganges Mathematik und Informatik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Fachs überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Mathematik, der Informatik und eines Anwendungsgebiets umzusetzen.
- (2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Mathematiker,, oder „Diplom-Mathematikerin,, (abgekürzt: „Dipl.-Math.,,) oder der akademische Grad „Diplom-Informatiker,, oder „Diplom-Informatikerin,, (abgekürzt: „Dipl.-Inf.,,) verliehen¹.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für das Ablegen der Diplomprüfung beträgt neun Semester. Teil des Studiums ist ein Betriebspraktikum von mindestens dreimonatiger Dauer.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium von fünf Semestern. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Nach der Diplom-Vorprüfung entscheiden sich die Studierenden zwischen der mathematischen oder der informatischen Ausrichtung des Studiums.

¹ Soweit die Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet (z.B. Kandidat oder Professor), schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht-, Vertiefungs- und Anwendungsbereichs mit einem Gesamtumfang von höchstens 160 Semesterwochenstunden, die sich in etwa gleichmäßig auf das Grund- und das Hauptstudium verteilen, sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Kandidaten.

(4) Nach bestandener Diplom-Vorprüfung nehmen die Studierenden an einer Studienberatung teil, die von jedem gemäß § 7 als Prüfer zugelassenem Mitglied der Fakultät durchgeführt werden kann. In der Studienberatung werden die Studierenden insbesondere über

1. die Verzweigung in die Studienrichtungen Mathematik oder Informatik im Hauptstudium,
2. die Wahl des Vertiefungs- und des Anwendungsgebiets und
3. die Möglichkeit der Teilnahme an der ersten Abschlussprüfung

informiert. Im Rahmen der Studienberatung müssen die Studierenden sich einen Studienplan für das Hauptstudium genehmigen lassen.

§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen, Orientierungsprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung geht der ersten Abschluss und der Diplomprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen betreffen Prüfungsfächer oder fachübergreifende Prüfungsgebiete. Eine Fachprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen.
- (2) Bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters muss mindestens eine Klausurleistung gemäß § 21 erbracht werden (Orientierungsprüfung gemäß § 51 Abs. 4 UG). Wer keine dieser Prüfungsleistungen bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist studienbegleitend bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzulegen. Wird die Diplom-Vorprüfung nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass Studierende die Nichtablegung der Diplom-Vorprüfung nicht zu vertreten

haben. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

- (4) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sind in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des neunten Semesters abzulegen. Sie können vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, wenn die für die Zulassung zur jeweiligen Fachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Der Anteil der vorgezogenen Fachprüfungen darf nicht überwiegen. Die Diplomarbeit ist in der Regel im Anschluss an die Fachprüfungen im neunten Semester anzufertigen. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Anfertigung der Diplomarbeit vor Abschluss der Fachprüfungen erfolgen kann.

§ 4 Erste Abschlussprüfung

- (1) Studierende können nach Abschluss des sechsten Semesters eine erste Abschlussprüfung ablegen.
- (2) Aufgrund der bestandenen ersten Abschlussprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, (abgekürzt „B.Sc.“) verliehen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professoren, einem Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und einem Studierenden der Fakultät mit beratender Stimme.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für jeweils zwei Jahre bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren und Beamte auf Lebenszeit sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere achtet er darauf, dass Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er kann seine Entscheidungs-

befugnis zu einzelnen Aufgabenbereichen dem Vorsitzenden übertragen.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich an das Studienbüro zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6 Aufgaben des Studienbüros

Das an der Universität Mannheim eingerichtete Studienbüro unterstützt den Prüfungsausschuss insbesondere bei der Wahrnehmung folgender Aufgaben:

1. Festsetzung und Bekanntmachung der Meldefristen (Ausschlussfristen),
2. Festsetzung und Bekanntmachung der Prüfungstermine,
3. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zur Prüfung,
4. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,
5. Mitteilung der Namen der Prüfer an die Kandidaten,
6. Übermittlung der Zulassungsbescheide zu den Prüfungen,
7. Aufstellung der Liste der Prüfungskandidaten eines Prüfungstermins,
8. Führung der Prüfungsakten,
9. Aufstellung der Pläne für die Durchführung der Prüfungen und deren organisatorische Vorbereitung,
10. Anforderung der Prüfungsthemen für die schriftlichen Prüfungen bei den Prüfern,
11. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
12. Vorbereitung der Prüfungszeugnisse oder Diplome und Aushändigung derselben,
13. Vorbereitung der Prüfungsbescheide,
14. Entgegennahme von Widersprüchen.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und

die Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt. Wissenschaftliche Assistenten, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat nach § 50 Absatz 4 UG die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Bei der Bewertung von schriftlichen Abschlussarbeiten und Diplomarbeiten muss einer der Prüfer Professor sein. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Für mündliche Prüfungen kann der Kandidat die Prüfer vorschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht nicht.
- (3) Dem Kandidaten sind die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt zu geben.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 5 entsprechend.

§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung, zur ersten Abschlussprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
 2. an der Universität Mannheim zum Zulassungszeitpunkt im Integrierten Studiengang Mathematik und Informatik eingeschrieben ist,
 3. seinen Prüfungsanspruch gemäß § 3 Absatz 2 nicht verloren hat und
 4. jeweils die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 20, 23, 27 erfüllt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich jeweils vor der ersten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung, der ersten Abschlussprüfung oder der Diplomprüfung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Ziffer 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch und
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in einem Studiengang, in dem ein ganz oder teilweise die Bezeichnung „Mathematiker/in,, oder „Informatiker/in,, enthaltender Abschlussgrad verliehen wird (mathematischer oder informatischer Studiengang) nicht bestanden hat, er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (3) Ist es Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Im Antrag auf Zulassung zur ersten Abschlussprüfung ist das gewählte Anwendungsgebiet (§ 24 Absatz 3) anzugeben. Im Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist das gewählte Vertiefungsgebiet (§ 28 Absatz 3) und das gewählte Anwendungsgebiet (§ 28 Absatz 5) anzugeben.
- (5) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Diplom-Vorprüfung, eine der ersten Abschlussprüfung vergleichbare Prüfung oder die Diplomprüfung in einem mathematischen oder informatischen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder
4. der Kandidat sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

Eine ablehnende Entscheidung wird Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Der Prüfungsausschuss kann abweichend von Nr. 3 Kandidaten zulassen, die den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studienganges gehört.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungen (§ 10)
 2. die schriftlichen Prüfungen (§ 11)
 3. die Diplomarbeit (§ 12)
- (2) Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Leistungen des Kandidaten in den einzelnen Prüfungen werden durch den jeweiligen Prüfer bewertet. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer. Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

- (2) Schriftliche Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

§ 12 Diplomarbeit

- (1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Mathematik oder der Informatik oder deren Anwendungen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Der Kandidat kann für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge machen.
- (3) Die Diplomarbeit kann von jedem der in der Mathematik, der Informatik oder deren Anwendungsgebieten in Lehre und Forschung tätigen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie von den wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis nach § 50 Absatz 4 UG übertragen worden ist, ausgegeben, betreut und bewertet werden.
- (4) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat innerhalb eines Monats ein Thema für eine Diplomarbeit erhält und ihm ein Betreuer zugewiesen wird. Mit der Ausgabe sind die beiden Prüfer der Diplomarbeit zu bestellen. Ist die Diplomarbeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablegung der letzten Fachprüfung ausgegeben oder der Antrag nach Satz 2 vom Kandidaten nicht innerhalb dieser Frist gestellt, so gilt die Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend,, (5,0) bewertet, es sei denn, dass der Kandidat dies nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag um höchstens drei Monate verlängern.

- (6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Fertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer als Professor/Beamter auf Lebenszeit der Fakultät ist und die Mathematik oder die Informatik vertritt. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Jeder Prüfer bewertet die Diplomarbeit mit einer Note gemäß § 13 Absatz 1. Die Gesamtnote der Arbeit wird in entsprechender Anwendung des § 13 Absätze 2 und 3 gebildet.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = <i>sehr gut</i>	= eine hervorragende Leistung;
2 = <i>gut</i>	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = <i>befriedigend</i>	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = <i>ausreichend</i>	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = <i>nicht ausreichend</i>	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen

Prüfungsleistungen errechnet. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt
bis 1,5 = *sehr gut*

Bei einem Durchschnitt
über 1,5 bis 2,5 = *gut*

Bei einem Durchschnitt
über 2,5 bis 3,5 = *befriedigend*

Bei einem Durchschnitt
über 3,5 bis 4,0 = *ausreichend*

Bei einem Durchschnitt
über 4,0 = *nicht
ausreichend*

- (3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Bildung der Gesamtnoten der Diplom-Vorprüfung, der ersten Abschlussprüfung und der Diplomprüfung gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend,, (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe einen Prüfungstermin versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend,, (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem

Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend,, (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Kandidat kann innerhalb von drei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Für die Beurteilung einer Begründung von Fristüberschreitungen steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes gleich.

§ 15 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Fachprüfungen sind bestanden, wenn ihre gemäß § 13 Abs. 2 ermittelte Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Werden in Informatik Teilklausuren geschrieben, so ist Voraussetzung für das Bestehen der Fachprüfung, dass in jeder Teilklausur mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend,, (4,0) bewertet worden ist, und alle Fachprüfungen bestanden sind.
- (4) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend,, bewertet oder gelten sie als „nicht bestanden,, erhält er hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.
- (5) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung, die erste Abschlussprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gelten sie als endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen oder Teilprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Bei Nichtbestehen einer Teilprüfung einer Fachprüfung muss nur diese Teilprüfung wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) In höchstens einer Fachprüfung ist eine zweite Wiederholung höchstens einer Teilprüfung zulässig. Hierüber entscheidet auf Antrag des Kandidaten der Prüfungsausschuss. § 3 Absatz 2 (Orientierungsprüfung) bleibt unberührt.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Die Diplomarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 12 Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 17 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem mathematischen oder informatischen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Mannheim Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums der Mathematik und der Informatik an der Universität Mannheim im

wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem für Fachhochschulen und Berufsakademien sowie für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden,“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an deutschen Hochschulen erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 18 Betriebspraktikum

- (1) Das Betriebspraktikum hat eine Dauer von mindestens drei Monaten und findet in der Regel während des Hauptstudiums statt.
- (2) Die Arbeit im Rahmen dieses Praktikums soll im Anschluss in einem Praktikumsbericht dokumentiert werden. Der Praktikumsbericht kann bei jedem gemäß § 7 als Prüfer zugelassenen Mitglied der Fakultät zur Bewertung eingereicht werden. Der Praktikumsbericht wird mit „bestanden,“ oder „nicht bestanden,“ bewertet. Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen geschehen. Der Praktikumsbericht kann einmal wiederholt werden.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 19 Zweck der Diplom-Vorprüfung

In der Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 20 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zur Fachprüfung in den einzelnen Fächern muss der Kandidat gemäß § 7 zur Diplom-Vorprüfung zugelassen sein. Für die Zulassung zur letzten Teilprüfung der Fachprüfung muss der Kandidat die folgenden Leistungsnachweise vorlegen:
 1. zur Fachprüfung *Analysis* einen Übungsschein in *Analysis I* oder *Analysis II*,
 2. zur Fachprüfung *Lineare Algebra* einen Übungsschein in *Lineare Algebra I* oder *Lineare Algebra II*,
 3. zur Fachprüfung *Praktische Informatik* einen Übungsschein in *Praktische Informatik I* oder *Praktische Informatik II*
 4. zur Fachprüfung *Betriebswirtschaftslehre* den Schein *Technik des betrieblichen Rechnungswesens*.
- (2) Für die Zulassung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung ist ferner die erfolgreiche Teilnahme an dem Praktikum *Programmierungsmethodik* nachzuweisen.

§ 21 Umfang und Art

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus folgenden Fachprüfungen:
 1. *Analysis*,
 2. *Lineare Algebra*,
 3. *Praktische Informatik*,
 4. *Angewandte Mathematik*,
 5. *Betriebswirtschaftslehre*.

Die Fachprüfung *Analysis* besteht aus den Teilprüfungen

- a) einer Klausur in *Analysis I*
- b) einer Klausur in *Analysis II*
- c) einer mündlichen Prüfung in *Analysis I* und *Analysis II*

Die Fachprüfung *Lineare Algebra* besteht aus den Teilprüfungen

- a) einer Klausur in *Lineare Algebra I*
- b) einer Klausur in *Lineare Algebra II*
- c) einer mündlichen Prüfung in *Lineare Algebra I* und *Lineare Algebra II*

Die Fachprüfung *Praktische Informatik* besteht aus den Teilprüfungen

- a) *Praktische Informatik I*
- b) *Praktische Informatik II*
- c) *Algorithmen und Datenstrukturen*

Die Fachprüfung *Angewandte Mathematik* besteht aus den Teilprüfungen

- a) einer Klausur in *Numerik*
- b) einer Klausur in *Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie*
- c) einer mündlichen Prüfung nach Wahl des Kandidaten entweder in *Numerik* oder in *Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie*.

Die Fachprüfung *Betriebswirtschaftslehre* besteht aus schriftlichen Teilprüfungen in

- a) *Produktionswirtschaft*
- b) *Informationswirtschaft I*
- c) *Informationswirtschaft II*
- d) *Finanzwirtschaft*

Die Prüfung *Analysis* erstreckt sich auf den Inhalt der vierstündigen Vorlesungen *Analysis I* und *Analysis II*. Die Prüfung *Lineare Algebra* erstreckt sich auf den Inhalt der vierstündigen Vorlesungen *Lineare Algebra I* und *Lineare Algebra II*. Die Prüfung *Praktische Informatik* erstreckt sich auf den Inhalt der vierstündigen Vorlesungen *Praktische Informatik I*, *Praktische Informatik II* und *Algorithmen und Datenstrukturen*. Die Prüfung *Angewandte Mathematik* erstreckt sich auf den Inhalt der vierstündigen Vorlesungen *Numerik* und *Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie*.

- (2) Die Dauer der Klausuren in den mathematischen Fächern beträgt jeweils 75 Minuten, die Dauer der Klausuren in *Praktische Informatik* beträgt jeweils 100 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt jeweils etwa 20 Minuten. Die Klausuren im Fach *Betriebswirtschaftslehre* werden nach der Maßgabe der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Diplomstudiengang *Betriebswirtschaftslehre* in der jeweils gültigen Fassung geprüft.

§ 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Fachnoten werden als gewichtetes Mittel der ungerundeten Noten der Einzelprüfungen auf der Basis von Semesterwochenstunden berechnet.
- (2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

III. Erste Abschlussprüfung

§ 23 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Zur ersten Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die Diplom-Vorprüfung in einem mathematischen oder einem informatischen Studiengang oder eine gemäß § 17 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung bestanden hat, im jeweils anderen Fach und im Fach *Betriebswirtschaftslehre* ausreichende Kenntnisse nachweist und folgende Leistungsnachweise vorlegt:

1. ein Übungsschein zu den Vorlesungen *Datenbanken*, *Differentialgleichungen* oder *Diskrete Mathematik*,
2. der Seminarschein *Projektpraktikum Simulation*,
3. ein weiterer Seminarschein in Mathematik oder Informatik und
4. der Nachweis des *Betriebspraktikums* und eines das Betriebspraktikum dokumentierenden *Praktikumsberichts* gemäß § 18.

§ 24 Umfang und Art

- (1) Die erste Abschlussprüfung besteht aus den Fachprüfungen
 - *Mathematik*
 - *Informatik*
 - *Anwendungsgebiet*
- (2) Die Fachprüfungen erstrecken sich:
 1. im Fach Mathematik über den Inhalt der Vorlesung und der zugehörigen Übung *Differentialgleichungen* oder *Diskrete Mathematik* im Umfang von 6 SWS. Die Fachprüfung ist mündlich und dauert etwa 15 Minuten;

2. im Fach Informatik über den Inhalt der Vorlesung und der zugehörigen Übung *Datenbanken* im Umfang von 6 SWS. Die Fachprüfung kann nach rechtzeitiger Festlegung durch den Prüfungsausschuss mündlich oder schriftlich abgelegt werden. Die mündliche Fachprüfung umfasst etwa 15 Minuten, die schriftliche Prüfung 100 Minuten.
3. im Fach *Anwendungsgebiet* über den Inhalt von Vorlesungen, Übungen und Seminaren im Umfang von mindestens 14 SWS. Falls das Anwendungsgebiet ein Gebiet der Betriebswirtschaftslehre ist, wird die Fachprüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung und des Studienplans der Universität Mannheim für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. Andernfalls ist die Fachprüfung mündlich und dauert etwa 40 Minuten.

- (3) Anwendungsgebiete sind:

1. *Elektrotechnik*,
2. *Angewandte Physik*,
3. *Rechnerarchitektur*,
4. *Schaltungsentwurf*,
5. *Bankbetriebslehre und Finanzierung*,
6. *Versicherungsbetriebslehre*,
7. *Logistik, insbesondere Verkehrsbetriebslehre*,
8. *Unternehmensplanung und insbesondere Operations Research*.

§ 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis, Zusatzprüfungen

- (1) Für jede Fachprüfung wird eine Fachnote gebildet. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der ungerundeten Fachnoten.
- (2) Sind alle Prüfungsleistungen ungerundet mit „sehr gut,, (1,0) bewertet worden, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden,, erteilt.
- (3) Ist die erste Abschlussprüfung bestanden, so wird über die Ergebnisse ein Zeugnis erstellt, das insbesondere die Fachnoten und die Gesamtnote wiedergibt. In das Zeugnis wird auch das gewählte Anwendungsgebiet sowie auf Antrag des Kandidaten die bis zum Abschluss benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

- (4) Der Kandidat kann sich in höchstens zwei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Zusatzprüfung unterziehen. Die Ergebnisse werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, bleiben aber bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 26 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science,“ beurkundet wird.
- (2) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. Diplomprüfung

§ 27 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer die Diplom-Vorprüfung in einem mathematischen oder einem informatischen Studiengang oder eine gemäß § 17 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung bestanden hat, im jeweils anderen Fach und im Fach *Betriebswirtschaftslehre* ausreichende Kenntnisse nachweist und neben einem genehmigten Studienplan gemäß § 2 Absatz 4 folgende Leistungsnachweise vorlegt:
1. jeweils ein Übungsschein zu Vorlesungen in den Fächern *Fundamente*, *Vertiefungsgebiet*, *Brücke zum Anwendungsgebiet* und *Anwendungsgebiet*,
 2. jeweils ein Seminarschein aus den Fächern *Vertiefungsgebiet*, *Brücke zum Anwendungsgebiet* und *Anwendungsgebiet*,
 3. der Nachweis des *Betriebspraktikums* und eines das Betriebspraktikum dokumentierenden bestandenen *Praktikumsberichts* gemäß § 18.

Abweichend hiervon kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Kandidaten die Teilnahme an einer Fachprüfung der Diplomprüfung zulassen, wenn die Diplomvorprüfung bis auf eine Fachprüfung bestanden ist und die Zulassungsvoraussetzungen für die beantragte Fachprüfungen erfüllt sind. Der Antrag ist abzulehnen, wenn

- a) bei mathematischer Ausrichtung eine der Fachprüfungen Analysis, Lineare Algebra oder Angewandte Mathematik
 - b) bei informatischer Ausrichtung die Fachprüfung Praktische Informatik
- der Diplomvorprüfung noch nicht bestanden ist.
- (2) Der Nachweis über einen bestandenen Praktikumsbericht über das Betriebspraktikum muss spätestens zur Anmeldung zu der letzten Fachprüfung oder zur Diplomarbeit vorgelegt werden.

§ 28 Umfang und Art

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den Fachprüfungen
- *Fundamente*
 - *Vertiefungsgebiet*
 - *Brücke zum Anwendungsgebiet*
 - *Anwendungsgebiet*
- (2) Die Fachprüfungen erstrecken sich:
1. Bei mathematischer Ausrichtung im Fach *Fundamente* über den Inhalt von Vorlesungen und Übungen von mindestens 18 SWS des Fachs *Fundamente*. Bei informatischer Ausrichtung über den Inhalt der Vorlesung und Übung Theoretische Informatik und über den Inhalt von Vorlesungen und Übungen von mindestens 12 SWS des Fachs *Fundamente*. Bei mathematischer Ausrichtung ist die Fachprüfung mündlich und dauert etwa 45 Minuten. Bei informatischer Ausrichtung kann die Fachprüfung nach rechtzeitiger Festlegung durch den Prüfungsausschuss mündlich oder schriftlich abgelegt werden; die mündliche Fachprüfung umfasst etwa 45 Minuten, die schriftliche Prüfung 300 Minuten.
 2. Im Fach *Vertiefungsgebiet* über den Inhalt von Vorlesungen, Übungen und Seminaren von mindestens 16 SWS im gewählten *Vertiefungsgebiet*. Bei mathematischer Ausrichtung ist die Fachprüfung mündlich und dauert etwa 40 Minuten. Bei informatischer Ausrichtung kann die Fachprüfung nach rechtzeitiger Festlegung durch den Prüfungsausschuss mündlich oder schriftlich abgelegt werden; die mündliche Prüfung umfasst etwa 15 Minuten für eine Lehrveranstaltung im Umfang von 6 SWS, die schriftliche Prüfung 100 Minuten.
 3. Im Fach *Brücke zum Anwendungsgebiet* über den Inhalt von Vorlesungen, Übungen

und Seminaren aus dem Fach *Brücke zum Anwendungsgebiet* im Umfang von mindestens 18 SWS. Bei mathematischer Ausrichtung ist die Fachprüfung mündlich und dauert etwa 45 Minuten. Bei informatischer Ausrichtung kann die Fachprüfung nach rechtzeitiger Festlegung durch den Prüfungsausschuss mündlich oder schriftlich abgelegt werden; die mündliche Prüfung umfasst etwa 15 Minuten für eine Lehrveranstaltung im Umfang von 6 SWS, die schriftliche Prüfung 100 Minuten.

4. Im Fach *Anwendungsgebiet* über den Inhalt von Vorlesungen, Übungen und Seminaren im Umfang von mindestens 14 SWS. Falls das Anwendungsgebiet ein Gebiet der Betriebswirtschaftslehre ist, wird die Fachprüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung und des Studienplans der Universität Mannheim für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. Andernfalls ist die Fachprüfung mündlich und dauert etwa 40 Minuten.
- (3) Vertiefungsgebiete sind bei Wahl der mathematischen Ausrichtung:
1. *Analysis*,
 2. *Numerik und Approximation*,
 3. *Stochastik*,
 4. *Algebra*,
 5. *Geometrie*,
 6. *Finanz- und Versicherungsmathematik*
- und bei der informatischen Ausrichtung:
1. *Softwaretechnik*,
 2. *Algorithmik und formale Systeme*,
 3. *Datenbanken*,
 4. *Telematik*.

Auf Antrag des Kandidaten kann auch eine andere Kombination von Lehrveranstaltungen vom Prüfungsausschuss als Vertiefungsgebiet anerkannt werden.

- (4) Das Fach *Brücke zum Anwendungsgebiet* umfasst Veranstaltungen aus folgenden Bereichen:
1. *Betriebliche Anwendungen der Informatik*,
 2. *Mathematisch-Informatische Methoden*,
 3. *Methoden der Technischen Informatik*,
 4. *Softwaresysteme und -werkzeuge*.

(5) Anwendungsgebiete sind:

1. *Elektrotechnik*,
2. *Angewandte Physik*,
3. *Rechnerarchitektur*,
4. *Schaltungsentwurf*,
5. *Bildverarbeitung und Mustererkennung*,
6. *Bankbetriebslehre und Finanzierung*,
7. *Versicherungsbetriebslehre*,
8. *Logistik, insbesondere Verkehrsbetriebslehre*
9. *Unternehmensplanung und insbesondere Operations Research*.

Auf Antrag des Kandidaten kann auch ein anderes Fach vom Prüfungsausschuss als Anwendungsgebiet anerkannt werden.

- (6) Die Prüfungsgebiete im Pflichtfach *Fundamente* und in den Fächern *Vertiefungsgebiet*, *Brücke zum Anwendungsgebiet* und *Anwendungsgebiet* werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern festgelegt.
- (7) Bestandene Prüfungen im Rahmen der ersten Abschlussprüfung werden jeweils als Prüfungen oder Teilprüfungen der Fachprüfungen *Fundamente*, *Brücke zum Anwendungsgebiet* und *Anwendungsgebiet* angerechnet.

§ 29 Freiversuch

Nichtbestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten auf Antrag als nicht unternommen (Freiversuch), wenn nach ununterbrochenem Fachstudium alle Fachprüfungen spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraums des achten Fachsemesters vollständig abgelegt worden sind. Bei Vorziehen der Diplomarbeit verlängert sich diese Frist auf das neunte Fachsemester. Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nach § 96 Absatz 1 UG bis zu zwei Semestern, sowie Zeiten in denen der Studierende aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt ist bis zu zwei Semestern. Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Als Note gilt das bessere Ergebnis.

§ 30 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis, Zusatzprüfungen

- (1) Für jede Fachprüfung wird eine Fachnote gebildet, die sich als gewichtetes Mittel aus

den zeitlich ersten bestandenen Prüfungen für Semesterwochenstunden errechnet. Die Gesamtnote wird aus dem Durchschnitt der ungerundeten Fachnoten und der ungerundeten Note der Diplomarbeit, die mit dem Faktor zwei gewichtet wird, berechnet.

- (2) Sind die Diplomarbeit und alle Prüfungsleistungen ungerundet mit „sehr gut,, (1,0) bewertet worden, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden,, erteilt.
- (3) Ist die Diplomprüfung bestanden, so wird über die Ergebnisse ein Zeugnis erstellt, das insbesondere die Fachnoten, die Note der Diplomarbeit und die Gesamtnote wiedergibt. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit, das Vertiefungsfach, das Anwendungsgebiet sowie auf Antrag des Kandidaten die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
- (4) Der Kandidat kann sich in höchstens zwei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Zusatzprüfung unterziehen. Die Ergebnisse werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, bleiben aber bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 31 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 32 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung, der ersten Abschlussprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungsergebnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungsergebnis ist auch die Urkunde zur ersten Abschlussprüfung oder die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung wegen einer Täuschung für „nicht bestanden,, erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 33 Einsicht in Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 34 Inkrafttreten

(betrifft ursprüngliches Inkrafttreten)

Art. 2 Inkrafttreten der Änderungssatzung

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1.01.2001 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die den Integrierten Diplomstudiengang Mathematik und Informatik vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung begonnen haben, gilt auf Antrag bis einschließlich WS 2002/2003 die Prüfungsordnung in der Fassung vom 26. April 1999. Der Übergang zur Fassung vom 1.01.2001 ist jederzeit möglich.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

Prof. Dr. Dr. h. c. P. Frankenberg
Rektor